

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

31. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 23. Mai 1980

Nr. 14

INHALT

	Seite
Amtlicher Teil	
Der Bundesminister des Innern	
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes	
Bek. v. 25. 4. 80, Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Bundes vom 1. März 1980 an .	230
Personalnachrichten	
Auswärtiges Amt	258
Der Bundesminister des Innern	258
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	259

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Bundes vom 1. März 1980 an

— **Bek. d. BMI v. 25. 4. 1980** — D III 1 — 220 233/31
— D III 2 — 220 430/35

In den Tarifverhandlungen am 28. März 1980 und den zwischenzeitlichen Redaktionsverhandlungen ist Einvernehmen über den Abschluß folgender Tarifverträge erzielt worden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980,
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTB II vom 18. April 1980,
3. Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes,
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 18. April 1980,
5. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
6. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
7. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
8. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
9. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Aufhebung von Tarifverträgen,
10. Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980,
11. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte,
12. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter,
13. Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende,
14. 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. April 1980,
15. Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 zum MTB II vom 18. April 1980.

Die Tarifverträge sind nachstehend abgedruckt.

Die Tarifverträge zu 2., 3., 12. und 15. betreffen nur Arbeiter und sind mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vereinbart worden.

Im übrigen wurden jeweils getrennt, jedoch gleichlautend, die Tarifverträge zu 1., 4. bis 11., 13. und 14. vereinbart

- mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
- mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB);

dabei sind die Tarifverträge zu 4. und 13. für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende sowie der Tarifvertrag zu 10. für Arbeiter auch mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes vereinbart worden.

Mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes besteht hinsichtlich der Tarifverträge zu 2., 3., 12. und 15., mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands hinsichtlich der Tarifverträge zu 1. bis 15. Einvernehmen über den Abschluß gleichlautender Tarifverträge.

Den ebenfalls unter dem Datum vom 18. April 1980 vereinbarten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) sowie den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften werde ich in Kürze gesondert bekanntgeben.

Obwohl die mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft tretenden Tarifverträge noch nicht unterzeichnet sind, bitte ich, die Vergütungen und Löhne mit Wirkung vom 1. März 1980 nach Maßgabe der Tarifverträge zu 1. bis 8. zu berechnen und zu zahlen sowie die Zahlungen nach den Tarifverträgen zu 10. bis 13. zu leisten.

Der Bundesminister der Finanzen stellt hiermit die Ausgabemittel in Höhe der Verbesserungen aufgrund dieser Tarifverträge im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung im Haushaltsjahr 1980 zur Verfügung. Soweit im Monat Mai 1980 die erhöhten Vergütungen bzw. Löhne und die persönliche Zulage einschließlich der Nachzahlungen ab 1. März 1980 sowie die zusätzliche Zahlung ausgezahlt werden, gelten Betriebsmittel in Höhe der Ist-Ausgaben als bereitgestellt. Der Geldbedarf für die nachfolgenden Monate ist jeweils in den monatlichen Bedarfsanmeldungen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Tarifverträge bemerke ich folgendes:

A. Zu den Tarifverträgen zu 1. bis 13.

I. Vergütungstarifvertrag Nr. 18

1. Zu §§ 2 und 3 (Angestellte, die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallen)

Die vom 1. März 1980 an geltenden, um 6,3 v. H. erhöhten Vergütungen für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind dem Vergütungstarifvertrag als Anlagen 1 bis 5 beigefügt.

2. Zu § 4 (Stundenvergütungen)

§ 4 des Vergütungstarifvertrages bestimmt die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 BAT), die für die Bemessung der Zeitzuschläge für Überstunden, der Überstundenvergütung sowie der Zeitzuschläge für Arbeit an Sonntagen, Wochenfeiertagen und Vorfesttagen maßgebend sind. Die sich nach § 4 des Vergütungstarifver-

trages in Verbindung mit § 35 BAT ergebenden DM-Beträge sind in der diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigefügten Übersicht zusammengestellt.

3. Zu § 5 (Überleitung am 1. März 1980)

Die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b BAT können bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin um die Überschreibungsbeträge nach dem Vergütungstarifvertrag vom 23. Juli 1958 (GMBI S. 307) überschritten werden.

4. Zu § 7 (Ortszuschlag)

Die neue Ortszuschlagstabelle ist dem Vergütungstarifvertrag als Anlage 6 beigefügt. Sie stimmt in den erfaßten Tarifklassen mit den Ortszuschlagssätzen in Anlage 2 des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 überein, mit dessen Inkrafttreten sie außer Kraft tritt.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 114,96 DM, in der Tarifklasse II 109,50 DM monatlich. Steht nach § 29 BAT i. V. m. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegattenanteil des Ortszuschlags nur zur Hälfte zu, erhält der zur Tarifklasse I b oder I c gehörende Ehegatte 57,48 DM, der zur Tarifklasse II gehörende Ehegatte 54,75 DM als hälften Ehegattenanteil. Im übrigen wird auf Nummer 40.5 BBesGVwV (GMBI 1980 S. 3, 14 f.) hingewiesen.

II. Monatslohtarifvertrag Nr. 11 zum MTB II

1. Zu § 2 (Monatstabellenlöhne)

Die aus der Anlage des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 errechneten auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne sind aus der diesem Rundschreiben beigefügten Anlage 3 ersichtlich.

2. Sozialzuschlag (§ 41 MTB II)

Der Sozialzuschlag beträgt mit Wirkung vom 1. März 1980

für das erste Kind	98,35 DM,
für das zweite Kind	94,— DM,
für das dritte Kind	43,62 DM,
für das vierte Kind	82,66 DM,
für das fünfte Kind	82,66 DM,
für das sechste und jedes weitere Kind	102,96 DM.

3. Zum Einföhrungserlaß zum MTB II

Wegen der Neuregelung der Löhne durch den Monatslohtarifvertrag Nr. 11 bitte ich — einvernehmlich mit dem Bundesminister der Finanzen —, Abschnitt II meines Einföhrungserlasses zum MTB II vom 1. April 1964 — II B 2 — 4200 — 185/64 — (GMBI S. 228), zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 11. April 1980 — D III 2 — 220 427/27 — (GMBI S. 217), wie folgt zu ändern:

In Nr. 29 erhalten

- a) Buchstabe d Absatz 5 die folgende Fassung:
„Endet der nach Absatz 3 Unterabs. 3 maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. März 1980, erhöht sich der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 1980 um 5,04 v. H. (80 v. H. von 6,3 v. H.)“
- b) Buchstabe e Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Liegt der letzte abgerechnete Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1 MTB II) vor dem 1. März 1980, erhöht sich der Durchschnittslohn einschließlich der Zuschläge nach Absatz 5 Satz 1 mit Wirkung vom 1. März 1980 um 6,3 v. H.“

4. Kraftfahrerpauschallöhne

Die Pauschallöhne der Kraftfahrer sind unter Zugrundelegung der Monatstabellenlöhne neu berechnet worden.

III. Auszubildende, Praktikanten usw.

1. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6

Die Ausbildungsvergütungen sowie die Anrechnungsbeträge für Kost und für Wohnung sind jeweils um 6,3 v. H. erhöht worden.

2. Tarifverträge zur Änderung der Praktikantentarifverträge usw.

Die Ausbildungsentgelte sind ebenfalls um 6,3 v. H. erhöht worden.

Die Änderungsverträge enthalten ferner Anpassungen an die §§ 36, 37 und 70 BAT in der Fassung des 45. Änderungsvertrages zum BAT.

Die Herausnahme der Praktikantinnen für den Beruf der Beschäftigungstherapeutin aus dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe erklärt sich daraus, daß die Ausbildung zum Beruf des Beschäftigungstherapeuten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) seit dem 1. Januar 1977 an staatlich anerkannten Schulen durchgeführt wird und die Ableistung eines hiervon getrennten Berufspraktikums nicht mehr vorgesehen ist.

Für Lernschwestern/Lernpfleger, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, ist in der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen vereinbart worden, daß das Ausbildungsgeld im dritten Ausbildungsjahr 1 133,88 DM beträgt.

3. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen

Die tarifvertraglichen Regelungen für Medizinalassistenten sind aufgehoben worden, weil wegen der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) Medizinalassistenten wohl nicht mehr vorhanden sind.

IV. Ausnahmen vom Geltungsbereich der Tarifverträge zu 1. bis 8. und 11. bis 13.

Auf die Ausnahmen vom Geltungsbereich, wonach Arbeitnehmer, Auszubildende usw., die bis zum 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, grundsätzlich Ansprüche aus den Tarifverträgen nicht herleiten können, weise ich hin.

V. Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung

1. Zu § 1

a) Zu Absatz 1

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980 erfaßt Angestellte und Arbeiter, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich des BAT oder des MTB II fallen. Die Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 3 BAT bzw. § 3 MTB II) sind zu beachten. Der Tarifvertrag gilt deshalb z. B. nicht für Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Angestellten beträgt.

Im Hinblick auf den Stichtag 1. April 1980 gilt der Tarifvertrag ferner nicht für Angestellte und Arbeiter, die — aus welchem Grund auch immer — spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

b) *Zu Absatz 2*

Der Tarifvertrag gilt ferner nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 1980 geendet hat oder endet. Unbeachtlich ist, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte oder auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund der Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. März 1980 geendet haben oder enden, werden vom Absatz 2 nicht erfaßt. Die entsprechenden Arbeitnehmer erhalten also, sofern die übrigen Voraussetzungen des Tarifvertrages erfüllt sind, die zusätzliche Zahlung.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält in Satz 1 zwei Anspruchsvoraussetzungen für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer.

- a) Die Angestellten und Arbeiter müssen während des Monats März 1980 *und* mindestens noch am 1. April 1980 in demselben Arbeitsverhältnis gestanden haben. Sie dürfen also in dieser Zeit nicht zu einem anderen Arbeitgeber übergetreten sein.

Hat ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 1. April 1980 das Arbeitsverhältnis bei *demselben* Arbeitgeber (ohne Unterbrechung) gewechselt (z. B. Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis, neues Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Anschluß an ein beendetes Arbeitsverhältnis), bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß die zusätzliche Zahlung gewährt wird, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

- b) Ferner müssen die Angestellten und Arbeiter für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT bzw. des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTB II erhalten. „Bezüge“ sind Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn und Krankenbezüge (vgl. bei Krankengeldzuschuß die Protokollnotiz).

Diese Voraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Angestellter oder Arbeiter während des ganzen Monats März 1980 ohne Bezüge beurlaubt (einschließlich Mutterschaftsurlaub), zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen gewesen ist oder wenn die Bezugsfristen für Krankenbezüge (vgl. z. B. § 37 Abs. 2 BAT, § 42 Abs. 6 MTB II) spätestens am 29. Februar 1980 abgelaufen sind. Ein für den Monat März 1980 gezahlter Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist kein „Bezug“ im Sinne des § 2, weil er nicht nach einem der in § 2 genannten Tarifverträge errechnet war (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 MuschG).

3. Zu § 3

- a) *Zu den Absätzen 1 und 2*

aa) Der Empfängerkreis und die Höhe der zusätzlichen Zahlung für die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter ergeben sich aus den Anlagen 1 und 3 des Tarifvertrages.

- bb) Die Höhe der zusätzlichen Zahlung richtet sich nach der Vergütungsgruppe und der Lebensaltersstufe/Stufe bzw. der Lohngruppe und der Stufe, in der der Angestellte bzw. der Arbeiter am 31. März 1980 (vgl. Absatz 4 des § 3) eingruppiert gewesen ist.

Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt auch dann, wenn einem Arbeiter in Vertretungsfällen nach § 9 Abs. 4 MTB II und in anderen als in Vertretungsfällen nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II der Lohn nach einer höheren Lohngruppe gezahlt wird.

- b) *Zu Absatz 3*

Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen, erhalten die zusätzliche Zahlung anteilig (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BAT bzw. § 30 Abs. 2 Satz 1 MTB II). Ich weise darauf hin, daß — anders als für Angestellte im BAT (§ 3 Buchst. q) geregelt — vom MTB II auch Arbeiter mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 MTB II und die Sonderregelungen hierzu) erfaßt werden.

- c) *Zu Absatz 4*

Auch für die Feststellung, ob ein Angestellter oder Arbeiter vollbeschäftigt oder nichtvollbeschäftigt ist, sind die Verhältnisse am *31. März 1980* maßgebend.

- d) *Zu Absatz 5*

Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Für sie sind daher keine Umlagen abzuführen.

- e) *Zur Protokollnotiz Nr. 2 zu § 3*

Die Kraftfahrer, die unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 fallen, erhalten keine zusätzliche Zahlung, weil die Pauschallöhne mindestens aus der Lohngruppe IV *Stufe 4* bemessen sind; diese Lohngruppe und Stufe ist von der Anlage 3 des Tarifvertrages nicht mehr erfaßt.

4. Zu § 4

Die zusätzliche Zahlung *soll* mit der Nachzahlung aufgrund des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT oder des Monatstarifvertrages Nr. 11 zum MTB II gezahlt werden. Kann sie ausnahmsweise nicht mit der Nachzahlung geleistet werden, wird sie mit der nächsten Bezügezahlung fällig. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung vgl. Abschnitt B.

Ergibt sich in Fällen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Unterabs. 2 BAT, daß für den ganzen Monat März 1980 keine Bezüge zugestanden haben, ist auch die zusätzliche Zahlung zurückzufordern.

VI. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen

1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

- a) **Zu § 1**

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt worden. Er gilt materiell unverändert bis zum 28. Februar 1981.

- b) **Zu § 2 Nr. 2**

Die Änderung des § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen tritt erst am 1. März 1981 in Kraft und ist deshalb z. Z. noch nicht zu berücksichtigen.

c) **Zu § 3**aa) *Zu Absatz 1*— *Zu Unterabsatz 1*

Anspruch auf die persönliche Zulage für die Monate März 1980 bis Februar 1981 haben die Angestellten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 erfaßt sind; das sind die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen. U. a. werden also Angestellte nicht erfaßt, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (vgl. § 3 Buchst. q BAT).

Vollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM, wenn ihre Grundvergütung — auch wenn sie nach § 28 BAT berechnet ist — zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen die Stufe 2 tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900,— DM nicht erreicht.

Maßgebend für die Zahlung der persönlichen Zulage sind die Vergütungsgruppe und die Lebensalterstufe/Stufe, aus der dem Angestellten Bezüge zustehen. Daraus folgt, daß sich rückwirkende Höhergruppierungen auswirken, wenn dadurch die 1900-DM-Grenze überschritten wird. In diesem Fall sind die überzahlten Beträge zu verrechnen. Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) bleiben unberücksichtigt.

Der von dieser bis zum 28. Februar 1981 geltenden Regelung erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der Anlage 5 zu diesem Rundschreiben.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 6,50 DM. Voraussetzung ist bei ihnen, daß ihre Grundvergütung — auch wenn sie nach § 28 BAT berechnet ist — zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen die Stufe 2 tatsächlich zusteht) oder — bei Angestellten unter 18 Jahren — ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900,— DM nicht erreichen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären.

Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unbeachtlich, ob der Angestellte eine vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 erhält.

— *Zu Unterabsatz 2*

Für die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe dem Angestellten die persönliche Zulage zusteht, sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

— *Zu Unterabsatz 3*

Die Verweisung auf § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte bedeutet, daß

der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte nur Anspruch auf die persönliche Zulage hat, wenn das Arbeitsverhältnis

voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert,

die persönliche Zulage nur für Kalendermonate gewährt wird, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge für mindestens einen Teil des Monats zustehen, die persönliche Zulage nicht gesamtversorgungsfähig ist.

Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes und löst daher keinen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage aus.

Außerdem ist die persönliche Zulage bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung — und damit der Krankenbezüge und der Zuwendung —, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

bb) *Zu Absatz 2*

Die Ausschlußklausel des § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT ist auch bei der persönlichen Zulage zu beachten.

2. **Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**a) **Allgemeines**

Auf die vorstehenden Ausführungen in Nr. 1, die wegen inhaltsgleicher Regelungen für die Arbeiter des Bundes entsprechend gelten, weise ich hin. Darüber hinaus ergeben sich für die Arbeiter des Bundes die nachstehenden Besonderheiten.

b) **Zu § 3**aa) *Zu Absatz 1 Unterabs. 1*

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt (vgl. § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970) erhalten die persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Berechnung der 1900-DM-Grenze ist bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, der Monatstabellelohn und bei den Arbeitern, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der sich unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 MTB II aus dem Monatstabellelohn ergebende Betrag maßgebend. Der erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der Anlage 6 zu diesem Rundschreiben.

bb) *Zu Absatz 1 Unterabs. 3*

Die persönliche Zulage wird als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt (vgl. § 1 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970). Sie wird auch gezahlt, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuß im übrigen nicht zu zahlen ist.

cc) *Zur Protokollnotiz*

Die Kraftfahrer, die unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 fallen, erhalten keine persönliche Zulage, weil die Pauschallöhne mindestens aus der Lohngruppe IV *Stufe 4* bemessen sind; diese Lohngruppe und Stufe liegt oberhalb der 1900-DM-Grenze.

3. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

a) Zu § 2 Nr. 2

Die Nummern 6 und 7 des Tarifvertrages sind gestrichen worden, weil die dort genannten Tarifverträge aufgehoben sind (vgl. oben Abschn. III Nr. 3).

b) Zu § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

Die persönliche Zulage von monatlich 13,— DM erhalten alle Auszubildenden, Praktikanten usw., die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen. Einkommensgrenzen spielen keine Rolle.

c) Im übrigen weise ich auf die Ausführungen in vorstehender Nr. 1 hin.

B. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

Nachzahlungen sind beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzurechnen, in dem der entsprechende Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Im Interesse einer Vereinfachung des Beitragsabrechnungsverfahrens ist zugelassen, bei Tarifverträgen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossen werden, als Tag des Tarifabschlusses den Ersten des folgenden Monats zugrunde zu legen. Da die Tarifverträge das Datum vom 18. April 1980 tragen, ergibt sich:

Werden die für März und April 1980 nachzuzahlenden Beträge und die zusätzliche Zahlung mit den neuen Bezügen für Mai 1980 ausgezahlt, bleiben die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Beiträge für die bereits abgerechneten Monate März und April 1980 unberührt; im Monat Mai 1980 ist bei der Beitragsbemessung der gesamte Nachzahlungsbetrag (einschließlich der zusätzlichen Zahlung) den Bezügen für den Monat Mai hinzuzurechnen.

Wird die Nachzahlung oder die zusätzliche Zahlung erst mit den Juni-Bezügen gezahlt, bleiben die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Beiträge für die Monate März und April 1980 unberührt. Für den Monat Mai 1980 sind die Beiträge nach den neuen Bezügen für den Monat Mai 1980 zuzüglich des Nachzahlungsbetrages für die Monate März und April 1980 (jedoch ohne die zusätzliche Zahlung) neu zu berechnen. Der Beitragsbemessung für den Monat Juni 1980 sind die neuen Bezüge ohne die Nachzahlungen, jedoch einschließlich der zusätzlichen Zahlung, zugrunde zu legen.

C. Örtlicher Sonderzuschlag bzw. Dreiprozentzuschlag

1. Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin beträgt der mit Wirkung vom 1. März 1980 zustehende örtliche Sonderzuschlag nach § 32 BAT i. V. m. § 74 BBesG 3 v. H. der nach den Anlagen 1 oder 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zustehenden Grundvergütung.

Die Beträge, um die sich die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (§ 30 BAT) mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhöhen, bitte ich aus der Anlage 2 dieses Rundschreibens zu entnehmen.

2. Berechnungsgrundlagen des Dreiprozentzuschlages für Arbeiter des Bundes (ohne Kraftfahrer mit Pauschalloon) mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin sind

a) die Anlage des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 — für die Stunden, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird —,

b) die sich aus der Anlage 3 dieses Rundschreibens ergebenden Beträge der Stufe 4 der betreffenden Lohngruppe

— für Überstunden; beim Zeitzuschlag für Überstunden bleibt der Dreiprozentzuschlag, wie auch bei anderen Zeitzuschlägen, unberücksichtigt —.

Für die unter dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 fallenden Arbeiter mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin ist der mit Wirkung vom 1. März 1980 geltende Dreiprozentzuschlag der diesem Rundschreiben beigefügten Anlage 4 zu entnehmen.

D. Lohnzuschläge und Taucherzuschläge

Nach dem Abschluß des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 ist die allgemeine Lohnerhöhung von 12 v. H. im Sinne des § 5 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II noch nicht erreicht, so daß eine Erhöhung der Lohnzuschläge und Taucherzuschläge nicht eintritt.

E. Besondere tarifliche Erhöhungssätze

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung auf 6,30 v. H. festgelegt. Der Erhöhungssatz (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT beträgt danach 5,04 v. H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bemessen ist. In den Fällen, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 bemessen wird, gilt folgendes: Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. März 1980, ist der Aufschlag ab 1. März 1980 um 5,04 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 29. Februar 1980, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. März 1980 zugestanden haben; entsprechendes gilt für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 MTB II. Zur Anwendung des § 48 Abs. 3 MTB II vgl. im übrigen Teil A Abschn. II Nr. 3 dieses Rundschreibens.

Der Vomhundertsatz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 TV Ang Ausland und TV Arb Ausland beträgt 6,30 v. H.

F. Ausgleichszulagen, Ausgleichszuschläge

Für Fälle, in denen am 29. Februar 1980 noch eine Ausgleichszulage/ein Ausgleichszuschlag nach Artikel 1 § 4 Satz 3 des Haushaltsstrukturgesetzes zugestanden hat, verweise ich auf Teil D meines Rundschreibens vom 9. Mai 1978 — D III 1 — 220 233/29 — D III 2 — 220 430/32 — (GMBI 1978 S. 254). Ich mache darauf aufmerksam, daß weder die zusätzliche Zahlung noch die (nach den Änderungstarifverträgen zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen zu zahlende) persönliche Zulage zu einer Verringerung von Ausgleichszulagen/Ausgleichszuschlägen führen.

G. Änderung des BAT und des MTB II

Der 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT sowie der Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 zum MTB II regeln, insoweit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft tretend, vor allem die Verlängerung des Erholungsurlaubs (§ 1 Nr. 2 des 46. Änderungstarifvertrages zum BAT, § 1 Nr. 1 des Ergänzungstarifvertrages Nr. 31 zum MTB II), § 1 Nr. 3 und § 2 des Ergänzungstarifvertrages Nr. 31 MTB II enthält Folgeänderungen.

Die Vorschriften gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden. Die Vorschriften über die Dauer des Erholungsurlaubs können frühestens zum Jahresende 1981 gekündigt werden.

Die übrigen Vorschriften des 46. Änderungstarifvertrages zum BAT sind für den Bund ohne Bedeutung.

Anlage 1 zum Rundschreiben des BMI
vom 25. April 1980
D III 1 — 220 233/31
D III 2 — 220 430/35

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
vom 1. März 1980 an

Verg.-Gr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)		Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H.		Über- stunden- vergütung		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochentage- tagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen				
	DM	2	DM	3	DM	4	DM	5	DM	6	DM	7	DM	8	DM
X	9,94		2,49		12,43		2,49		13,42		3,48		2,49		9,94
IX b	10,47		2,62		13,09		2,62		14,13		3,66		2,62		10,47
IX a	10,67		2,67		13,34		2,67		14,40		3,73		2,67		10,67
VIII	11,08		2,77		13,85		2,77		14,96		3,88		2,77		11,08
VII	11,80		2,95		14,75		2,95		15,93		4,13		2,95		11,80
VI a/b	12,57		3,14		15,71		3,14		16,97		4,40		3,14		12,57
V c	13,54		3,39		16,93		3,39		18,28		4,74		3,39		13,54
V a/b	14,83		2,97		17,80		3,71		20,02		5,19		3,71		14,83
IV b	16,05		2,41		18,46		4,01		21,67		5,62		4,01		16,05
IV a	17,43		2,61		20,04		4,36		23,53		6,10		4,36		17,43
III	18,94		2,84		21,78		4,74		25,57		6,63		4,74		18,94
II b	19,92		2,99		22,91		4,98		26,89		6,97		4,98		19,92
II a	20,98		3,15		24,13		5,25		28,32		7,34		5,25		20,98
I b	22,91		3,44		26,35		5,73		30,93		8,02		5,73		22,91
I a	24,90		3,74		28,64		6,23		33,62		8,72		6,23		24,90
I	27,17		4,08		31,25		6,79		36,68		9,51		6,79		27,17
Kr. I	10,83		2,71		13,54		2,71		14,62		3,79		2,71		10,83
Kr. II	11,33		2,83		14,16		2,83		15,30		3,97		2,83		11,33
Kr. III	11,89		2,97		14,86		2,97		16,05		4,16		2,97		11,89
Kr. IV	12,47		3,12		15,59		3,12		16,83		4,36		3,12		12,47
Kr. V	13,11		3,28		16,39		3,28		17,70		4,59		3,28		13,11
Kr. VI	13,84		3,46		17,30		3,46		18,68		4,84		3,46		13,84
Kr. VII	14,88		2,98		17,86		3,72		20,09		5,21		3,72		14,88
Kr. VIII	15,76		3,15		18,91		3,94		21,28		5,52		3,94		15,76
Kr. IX	16,73		2,51		19,24		4,18		22,59		5,86		4,18		16,73
Kr. X	17,75		2,66		20,41		4,44		23,96		6,21		4,44		17,75
Kr. XI	18,89		2,83		21,72		4,72		25,50		6,61		4,72		18,89
Kr. XII	20,02		3,—		23,02		5,01		27,03		7,01		5,01		20,02

Anlage 2 zum Rundschreiben des BMI
vom 25. April 1980

D III 1 — 220233/31

D III 2 — 220430/35

Örtlicher Sonderzuschlag Berlin
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
vom 1. März 1980 an

Alter	Vergütungsgruppe					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	22,63	20,97	19,40	—	18,06	16,77
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	26,75	24,78	22,92	22,17	21,34	19,82
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	30,86	28,59	26,45	25,59	24,63	22,87

Anlage 3 zum Rundschreiben des BMI
vom 25. April 1980

D III 1 — 220233/31

D III 2 — 220430/35

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
vom 1. März 1980 an

Lohn- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	12,09	12,42	12,73	13,03	13,30	13,55	13,77	13,97	14,16	14,32
II a	11,54	11,85	12,14	12,41	12,67	12,91	13,12	13,31	13,48	13,64
II	11,07	11,37	11,65	11,90	12,13	12,35	12,54	12,72	12,88	13,01
III	10,63	10,91	11,17	11,41	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
IV	10,21	10,48	10,72	10,95	11,16	11,35	11,53	11,68	11,81	11,93
V	9,81	10,06	10,30	10,52	10,72	10,90	11,06	11,20	11,33	11,44
VI	9,62	9,87	10,10	10,31	10,50	10,68	10,84	10,98	11,10	11,21
VII	9,43	9,67	9,90	10,10	10,29	10,46	10,62	10,75	10,87	10,98
VIII	9,08	9,30	9,51	9,71	9,89	10,05	10,20	10,33	10,44	10,54

Vergütungsstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 18. April 1980

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	9,94	Kr. I	10,83
IX b	10,47	Kr. II	11,33
IX a	10,67	Kr. III	11,89
VIII	11,08	Kr. IV	12,47
VII	11,80	Kr. V	13,11
VI a/b	12,57	Kr. VI	13,84
V c	13,54	Kr. VII	14,88
V a/b	14,83	Kr. VIII	15,76
IV b	16,05	Kr. IX	16,73
IV a	17,43	Kr. X	17,75
III	18,94	Kr. XI	18,89
II b	19,92	Kr. XII	20,02
II a	20,98		
I b	22,91		
I a	24,90		
I	27,17		

§ 5

Überleitung am 1. März 1980

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 29. Februar 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am

1. März 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,— DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungsstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
IV b	6,— DM

überschritten werden.

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstände

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem																		
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.				
	Lebensjahr (monatlich in DM)																		
I	—	3239,05	3414,64	3590,26	3765,87	3941,48	4117,11	4292,71	4468,32	4643,94	4819,56	4995,18	5170,78	5346,38					
I a	—	2985,53	3122,01	3258,46	3394,92	3531,37	3667,86	3804,34	3940,77	4077,24	4213,70	4350,19	4486,64	4617,48					
I b	—	2654,18	2785,37	2916,57	3047,74	3178,93	3310,12	3441,31	3572,50	3703,69	3834,87	3966,05	4097,26	4228,14					
II a	—	2352,65	2473,14	2593,66	2714,15	2834,66	2955,16	3075,66	3196,16	3316,67	3437,17	3557,67	3678,10						
II b	—	2193,61	2303,45	2413,29	2523,14	2632,99	2742,84	2852,68	2962,53	3072,39	3182,22	3292,07	3340,09						
III	2090,89	2193,61	2296,34	2399,04	2501,77	2604,50	2707,22	2809,92	2912,65	3015,37	3118,12	3220,84	3318,55						
IV a	1895,38	1989,37	2083,36	2177,34	2271,33	2365,32	2459,32	2553,32	2647,32	2741,31	2835,30	2929,29	3021,99						
IV b	1733,—	1807,57	1882,14	1956,69	2031,23	2105,81	2180,35	2254,92	2329,49	2404,03	2478,60	2553,15	2563,07						
V a	1532,38	1591,45	1650,51	1714,31	1779,84	1845,41	1910,97	1976,52	2042,08	2107,63	2173,19	2238,74	2299,64						
V b	1532,38	1591,45	1650,51	1714,31	1779,84	1845,41	1910,97	1976,52	2042,08	2107,63	2173,19	2238,74	2243,30						
V c	1448,52	1501,76	1555,07	1610,98	1666,87	1725,14	1787,17	1849,23	1911,26	1973,29	2034,54								
VI a	1371,73	1412,87	1454,—	1495,14	1536,27	1578,63	1621,82	1665,01	1708,97	1756,92	1804,85	1852,81	1900,74	1948,70	1989,82				
VI b	1371,73	1412,87	1454,—	1495,14	1536,27	1578,63	1621,82	1665,01	1708,97	1756,92	1804,85	1842,36							
VII	1270,81	1304,21	1337,63	1371,03	1404,46	1437,85	1471,27	1504,68	1538,09	1572,42	1607,52	1632,83							
VIII	1175,60	1206,15	1236,72	1267,28	1297,84	1328,40	1358,96	1389,52	1420,09	1442,80									
IX a	1137,15	1167,55	1197,92	1228,29	1258,68	1289,05	1319,42	1349,81	1380,11										
IX b	1094,53	1122,25	1149,97	1177,70	1205,42	1233,15	1260,87	1288,59	1312,03										
X	1016,34	1044,08	1071,80	1099,51	1127,25	1154,97	1182,69	1210,43	1238,11										

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	2 521,47	
II a	2 235,02		
II b	2 083,93		
VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1 733,00
V a/V b	—	—	1 532,38
V c	1 347,12	1 390,58	1 448,52
VI a/VI b	1 275,71	1 316,86	1 371,73
VII	1 181,85	1 219,98	1 270,81
VIII	1 093,31	1 128,58	1 175,60
IX a	1 057,55	1 091,66	1 137,15
IX b	1 017,91	1 050,75	1 094,53
X	945,20	975,69	1 016,34

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 222,44	1 156,84	1 094,96	1 069,97	1 042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 410,51	1 334,82	1 263,41	1 234,58	1 202,61	1 143,97

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2478,58	2609,46	2740,34	2828,16	2915,94	3003,76	3091,58	3179,40	3267,17	3350,04
Kr. XI	2294,66	2420,59	2546,49	2630,99	2715,48	2800,—	2884,48	2968,98	3053,47	3131,34
Kr. X	2124,—	2239,97	2355,95	2433,83	2511,71	2589,58	2667,43	2745,31	2823,18	2899,39
Kr. IX	1966,61	2074,30	2181,98	2254,90	2327,80	2400,69	2473,60	2546,49	2619,38	2684,01
Kr. VIII	1820,82	1920,22	2019,64	2087,55	2155,49	2223,42	2291,35	2359,28	2427,20	2485,19
Kr. VII	1686,62	1779,39	1872,19	1933,49	1994,78	2056,08	2117,39	2178,68	2239,97	2301,29
Kr. VI	1576,11	1652,24	1731,34	1789,33	1847,32	1905,31	1963,30	2021,27	2079,27	2130,65
Kr. V	1475,50	1543,74	1614,92	1662,67	1711,45	1764,48	1817,51	1870,52	1923,55	1973,25
Kr. IV	1383,10	1445,65	1508,21	1550,84	1595,51	1640,29	1685,07	1733,—	1782,70	1827,44
Kr. III	1297,82	1354,67	1411,54	1449,91	1488,30	1526,68	1565,67	1605,97	1646,27	1679,09
Kr. II	1219,63	1269,37	1319,13	1353,25	1387,36	1421,48	1455,61	1489,72	1523,84	1553,72
Kr. I	1147,14	1191,21	1235,27	1265,12	1294,96	1324,81	1354,67	1384,51	1414,36	1444,23

Anlage 5
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	910,85	950,72	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1076,46	1123,58	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1242,07	1296,44	1355,08

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Ortszuschlag für die Angestellten
 (Monatsbeträge in DM)

Anlage 6
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Ortszuschlag							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1041,53	1124,19	1227,15
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1056,54	1159,50
II	V c bis X, Kr. I bis VI	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1019,74	1122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

**Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTB II
vom 18. April 1980**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes — MTB II — vom 27. Februar 1964 geregelt sind.

**§ 2
Lohntabelle**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTB II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschie-

den sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4
Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

Anlage
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 11
zum MTB II vom 18. April 1980

**Monatstabellenlöhne
vom 1. März 1980 an**

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
I	2103,15	2160,47	2215,83	2267,44	2314,73	2357,74	2396,45	2430,84	2463,36	2492,01
II a	2007,91	2062,53	2113,22	2160,04	2204,50	2245,48	2282,32	2315,08	2346,06	2373,34
II	1926,57	1978,33	2026,40	2070,76	2111,43	2148,39	2182,18	2213,25	2240,41	2263,70
III	1849,47	1898,53	1944,10	1986,13	2024,70	2059,74	2091,28	2119,30	2143,84	2164,87
IV	1776,38	1822,91	1866,09	1905,94	1942,47	1975,71	2005,59	2032,18	2055,42	2075,36
V	1707,14	1751,20	1792,13	1829,90	1864,54	1896,03	1924,38	1949,56	1971,61	1990,49
VI	1674,47	1717,41	1757,29	1794,08	1827,82	1858,47	1886,09	1910,63	1932,11	1950,51
VII	1641,47	1683,25	1722,06	1757,85	1790,69	1820,53	1847,39	1871,27	1892,15	1910,06
VIII	1579,22	1618,83	1655,60	1689,55	1720,68	1748,98	1774,42	1797,05	1816,87	1833,83

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 20
vom 18. April 1980**

zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965, zuletzt geändert durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 30. März 1979, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Kraftfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Kraftfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Kraftfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

Anlage

zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer
des Bundes vom 5. April 1965 in der
Fassung des Ergänzungstarifvertrages
Nr. 20 vom 18. April 1980

Pauschallöhne der Kraftfahrer vom 1. März 1980 an			
	Dienstzeit	Pauschalloon in Lohngr. IV	Pauschalloon in Lohngr. III
	Jahr	DM	DM
Pauschal- gruppe I bis 199 Std.	1.— 8.	2 138,67	2 228,55
	9.—12.	2 208,44	2 302,16
	13.—16. ab 17.	2 264,91 2 308,09	2 361,72 2 407,29
Pauschal- gruppe II mehr als 199 bis 224 Std.	1.— 8.	2 371,40	2 470,97
	9.—12.	2 441,17	2 544,58
	13.—16. ab 17.	2 497,64 2 540,82	2 604,14 2 649,71
Pauschal- gruppe III bis 248 Std.	1.— 8.	2 631,51	2 741,91
	9.—12.	2 701,28	2 815,52
	13.—16. ab 17.	2 757,75 2 800,93	2 875,08 2 920,65
Pauschal- gruppe IV mehr als 248 bis 272,5 Std.	1.— 8.	2 973,76	3 098,41
	9.—12.	3 043,53	3 172,02
	13.—16. ab 17.	3 100,00 3 143,18	3 231,58 3 277,15
Chefkraft- fahrer	1.— 8.	3 411,84	
	9.—12.	3 481,61	
	13.—16. ab 17.	3 538,08 3 581,26	

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

und
einerseits
andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

§ 4

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher
Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:
„Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge
Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
Für die Berufe	DM	DM
des Sozialarbeiters	1 441,49	76,64
des Sozialpädagogen	1 441,49	76,64
des Erziehers	1 190,29	73,—
der Kindergärtnerin	1 190,29	73,—
der Hortnerin	1 190,29	73,—
der Kinderpflegerin	1 126,79	73,—

 - b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeit-

geber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten (von der Praktikantin) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980**

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstaben d gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

**„Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1 190,29	73,—
des Krankengymnasten	1 190,29	73,—
der Orthoptistin	1 190,29	73,—
des Logopäden	1 190,29	73,—
des Masseurs	1 126,79	73,—
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1 126,79	73,—
in der weiteren Praktikantenzeit	1 171,79	73,—"

- b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeit-

geber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

4. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „der Beschäftigungstherapeutin,“ gestrichen.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin (vom Praktikanten) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstände

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Überschrift und Absatz 1 Unterabs. 1 erhalten folgende Fassung:

**„Ausbildungsgeld sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

 - (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	765,94 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	857,13 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 007,89 DM.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980**

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflege**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Ausbildungsgeld sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 668,06 DM.
(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März

1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendetete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einzigster Paragraph

1. Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Mai 1976, für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974, für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

Anlage 1

Zusätzliche Zahlungen für Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der TdL

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

Ver- gütungs- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM																
	nach				in der Lebensaltersstufe nach vollendetem												
	Vollendung des				21 *)	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.				
16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	Lebensjahr												
VIII	24,24	28,68	33,00	41,88	42,84	44,04	44,04	22,32	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX a	—	46,44	53,52	68,28	69,60	71,40	71,40	49,68	28,08	6,48	—	—	—	—	—	—	—
IX b	55,92	66,00	76,20	97,08	98,88	101,64	101,64	81,96	62,28	42,48	22,80	3,12	—	—	—	—	—
X	86,64	102,36	118,08	150,48	153,36	157,32	157,32	137,52	117,84	98,16	78,36	58,68	39,00	19,20	—	—	—

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 BAT fallen.

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Vergütungs- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM												
	nach		in Stufe										
	Vollendung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. II	7,08	8,28	9,60	12,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	35,40	41,76	48,24	64,20	32,88	1,56	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 3

Zusätzliche Zahlung für Arbeiter im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Lohngruppe Bund TdL	Zusätzliche Zahlung in DM																			
	bis zum voll- endeten 16. Lj.	nach		1 *)	Dienstzeitstufe						9	10								
		voll- endetem 16. Lj.	voll- endetem 18. Lj.		2	3	4	5	6	7			8							
III	3,—	3,96	4,56	4,68																
IV	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52															
V	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60													
VI	83,88	109,80	123,96	129,12	98,64	70,20	44,04	20,04												
VII	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,20	6,12										
VIII	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,—									15,84

*) Der Arbeiter, dessen Lohn nach § 23 Abs. 2 oder 3 MTB II/MTL II bemessen wird, erhält die zusätzliche Zahlung nach der Stufe 1.

Anlage 4

Zusätzliche Zahlung für Arbeiter im Bereich der VKA

Lohngruppe	Zusätzliche Zahlung in DM																			
	vor	nach		1 *)	in Stufe						9	10								
		Vollendung des			2	3	4	5	6	7			8							
V	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	4,68																
IV	3,—	3,96	4,56	4,68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,20	6,12										
AV Berlin	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,—									15,84
IV a	19,92	25,92	29,40	30,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Beträge dieser Stufe gelten auch für Arbeiter, deren Lohn nach § 21 Abs. 2 Unterabs. 2 und Abs. 3 BMT-G bemessen ist.

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
Zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame
Leistungen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonate, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.“

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
- b) als nichtvollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung — bei nichtvollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT — monatlich nicht 1 900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maß-

gebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausbezahlt.

(2) § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (Bund/TdL) bzw. § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (VKA) gilt entsprechend.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame
Leistungen an Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3

MTB II/MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergibt, monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.

Für den nicht vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht der in Unterabsatz 1 genannte Lohn vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 MTB II/MTL II monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend."

3. Dem § 1 wird vom 1. März 1981 an die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Bei pauschalieren Löhnen ist vom dem Monatstabellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt."

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
b) als nicht vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTB II/MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergibt, — bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 MTB II/MTL II — monatlich nicht 1 900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter sinngemäß. Sie ist nicht Teil des Monatsregellohnes und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) Der jeweilige § 3 des Monatslohnvertrages Nr. 11 zum MTB II und des Monatslohnvertrages Nr. 11 zum MTL II sowie § 4 des Hamburger Monatslohnvertrages Nr. 11 gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei pauschalieren Löhnen ist von dem Monatstabellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980**

**zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

- In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.
- Im Eingangssatz werden mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Nr. 5 das Komma und die Nummern 6 und 7 gestrichen.
- In § 1 Abs. 1 wird vom 1. März 1981 an die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen, eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 5 (Bund/TdL) bzw. § 3 (VKA) des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 gilt sinngemäß.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**46. Tarifvertrag
Zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:
„Wird ein Meister in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) angewendet worden ist, eingestellt, kann ihm abweichend von Unterabsatz 1 die Grundvergütung der Stufe gewährt werden, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, auf das der BMT-G angewendet worden ist, frühestens jedoch seit Vollendung des 21. Lebensjahres, in der Anstellungsgruppe beschäftigt worden wäre.“
- b) In dem neuen Unterabsatz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
 - bb) Dem Wortlaut wird die Nummernbezeichnung „1.“ vorangestellt; die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2“ werden durch die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende zweite Protokollerklärung angefügt:
„2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die in § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 aufgeführten Angestellten.“

2. In § 48 Abs. 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr	Arbeitstage		
I und I a	24	28	30			
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29			
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29			
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28			

3. In § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

§ 2

**Aufhebung des Zusatztarifvertrages
vom 12. März 1963**

Der Zusatztarifvertrag zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch § 3 des 43. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 28. April 1978, wird aufgehoben.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstände

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 zum MTB II
vom 18. April 1980**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTB II

Der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes —
MTB II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch
den Ergänzungstarifvertrag Nr.30 zum MTB II vom 31. Ok-
tober 1979, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durch-
schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist
(Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten	
30. Lebensjahr	24 Arbeitstage,
nach vollendetem	
30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem	
40. Lebensjahr	28 Arbeitstage.“
2. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c wird die Jahreszahl
„1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.
3. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k werden die Worte „1⁵/₆
Arbeitstage“ durch die Worte „2 Arbeitstage“ und die
Worte „2¹/₃ Arbeitstage“ durch die Worte „2¹/₂ Arbeits-
tage“ ersetzt sowie die Worte

„für den noch nicht 17 Jahre alten
Arbeiter 1¹¹/₁₂ Arbeitstage,
für den noch nicht 17 Jahre alten
schwerbehinderten Arbeiter im
Sinne des Schwerbehindertenge-
setzes 2⁵/₁₂ Arbeitstage,“
gestrichen.

§ 2

**Änderung des Tarifvertrages vom 26. Juli 1960 betr. Zu-
satzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten**

In § 2 des Tarifvertrages vom 26. Juli 1960, zuletzt geän-
dert durch § 2 des Ergänzungstarifvertrages Nr. 28 zum
MTB II vom 28. April 1978, werden die Worte „22 Arbeits-
tage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeits-
tagen“ durch die Worte „25 Arbeitstage nicht erreicht, er-
halten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980
in Kraft. Er gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse, die vor
dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

Bonn, den 18. April 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Der Hauptvorstand —

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse

die Vortragenden Legationsräte

Friedrich Garbers

Dr. Detlef Rasmussen

Dr. Oskar von Siegfried, alle Zentrale

Zum Botschafter

Vortragender Legationsrat

Harald Ganns, Niamey

Zur Vortragenden Legationsrätin

die Legationsrätinnen Erster Klasse

Gisela Herzog

Uta-Maria Mayer-Schalburg, beide Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Dr. Günther Altenburg

Dr. Armin Hiller

Klaus Holderbaum

Kord Knoop

Dr. Bernd von Waldow, alle Zentrale

Georg Merten, New York — GIC —

Zum Botschaftsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Jürgen Elias, Kuala Lumpur

Dr. Klaus-Peter Klaiber, Washington

Zum Legationsrat

die Attachés

Busso von Alvenslebe

Hans-Werner Bußmann

Albrecht Fritzsche

Dr. Horst-Wolfram Kerll

Hermann Sitz, alle Zentrale

Zur Legationssekretärin

Attachée

Gudrun Steinacker, Zentrale

Zum Legationssekretär

die Attachés

Dr. Peter Ammon

Norbert Baas

Hans-Wulf Bartels

Siegwart Böhm

Bernhard Brasack

Wolf Daerr

Guy Feaux de la Croix

Bernd Fischer

Stefan Gallon

Lutz Görgens

Wilfried Grolig

Berthold Johannes

Thomas Keßler

Hubert Kolb

Thomas Läufer

Dr. Wolfgang Moese

Dr. Bernd Morast

Tassilo Rippberger

Dr. Wolfgang Röhr

Hubertus von Römer

Dr. Jean Pierre Rollin

Horst Rudolf

Rolf Saligmann

Michael Schaefer

Eberhard von Schubert

Reinhard Silberberg

Reinhard Ternus

Reinhard Thurner

Günter Wehrmann

Detlef Weigel

Dr. Peter Wienand

Karl Wokalek, alle Zentrale

Zum Oberamtsrat

die Amtsräte

Dieter Maliga

Werner Meyer

Hans Schrade, alle Zentrale

Zur Amtsrätin

die Regierungsamtmänninnen

Heinke Sievers, Zentrale

Christa-Barbara Wilson, Marseille

Zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner

Fritz-Werner Büttner, New York

Klaus Kühneisen, Kabul

Jürgen Mews, Kapstadt

Egon Montzka, Zentrale

Josef Nimmegern, Zentrale

Walter Raum, Abidjan

Karl-Heinz Schoer, Zentrale

Hans-Georg Völker, Zentrale

Zum Amtsrat

Bibliotheksamtmann

Albrecht Ebert, Zentrale

Zur Regierungsamtmännin

die Konsultssekretärin I. Klasse

Vera Bordfeld, Rom

Zum Regierungsamtmann

die Konsultssekretäre I. Klasse

Bernd Jeske, Bamako

Heinz Warnecke, London

Harald Ziegler, Rio de Janeiro

Zum Konsultssekretär I. Klasse

die Konsultssekretäre

Dietmar Brix

Detlef Eckstein, beide Zentrale

Zum Konsultssekretär

Helmut Domas, Kingston

Olaf Gallmann, Sofia

Ingo Müller, Lagos

In den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat

Hans-Joachim Fouquet, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat

Regierungsdirektor

Dr. Peter Busse

Zum Regierungsdirektor

die Oberregierungsräte

Volker Bartholdy

Hans-Gerd Pracht

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat

Dr. August Hanning

Zum Oberamtsrat

Amtsrat

Franz-Josef Siebertz

Zum Regierungsamtman
die Regierungsoberinspektoren
Ulrich Czepluch
Gerhard Harms

**Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft**

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent
Dr. Jürgen Burkhardt
Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor
Dr. Karl-Friedrich Larenz

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Wedig von Heyden
Dr. Hermann Müller-Solger

Zum Oberregierungsrat
Klaus Bremer

Zur Oberamtsrätin
Amtsrätin
Sigrun Bolhöfer

Zum Amtsrat
Regierungsamtman
Horst Itner

Zum Regierungsamtman
die Regierungsoberinspektoren
Rölf Geppert
Gerd Görisch

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 7 81 (Vermittlung)

